

ALLGEMEINES JOURNAL DER UHRMACHERKUNST

HERAUSGEGEBEN VOM
ZENTRALVERBAND DER DEUTSCHEN UHRMACHER-
INNUNGEN UND VEREINE SITZ: HALLE A. S.

38. JAHRG.

NUMMER 4.

Halle, den 15. Februar 1913.

Zuschriften an die **Redaktion**, sowie alle für die **Expedition** bestimmten **Geld-, Brief- und Inseratensendungen**, ferner **Abonnementsbestellungen** sind stets zu adressieren an das „**Allgemeine Journal der Uhrmacherkunst**“ in **Halle a. S.**

Inhalt: Einladung zur Beteiligung an der Lehrlingsarbeitenprüfung des Zentralverbandes 1913. — Bekanntmachungen der Verbandsleitung. — Absolve te!
— Die Antenne in der drahtlosen Telegraphie. — Die persönliche Erscheinung im Geschäft. — Höflichkeit im Geschäftsverkehr. — Briefwechsel des Uhrmachermeisters Hammerschlag mit seinem alten Freunde und Kollegen Ladenberg. — Zur Ermittlung der wirksamen Kraft des Federhauses. — Sprechsaal.
— Innungs- und Vereinsnachrichten. — Vom Büchertisch.

Einladung zur Beteiligung an der Lehrlingsarbeitenprüfung des Zentralverbandes 1913.

Laut Beschluss des Verbandstages des Zentralverbandes in Eisenach 1912 finden auch die jährlichen Prüfungen von Lehrlingsarbeiten wieder statt. Wir laden hiermit zur Beteiligung ganz ergebenst alle unsere werten Mitglieder ein mit der Bitte, schon jetzt auf diese Veranstaltung Rücksicht und die betreffenden Arbeiten in Angriff nehmen zu lassen. Zugelassen sind alle Lehrlinge unserer Mitglieder. Es werden alle Arbeiten angenommen, vom ersten bis zum vierten Lehrjahre; auch bleibt es jedem überlassen, was er anfertigen will. Die Aufgabe gleichmässiger Arbeiten soll erst später einmal erfolgen.

Die Uebersendung hat an unsere Geschäftsstelle in Halle a. S., Mühlweg 19, zu erfolgen, und muss jede Arbeit mit einem Kennwort versehen sein. Daneben ist ein verschlossener Umschlag mit gleichem Kennwort mitzusenden, in welchem der Name, Wohnort und die auf dem Anmeldebogen verlangten Angaben enthalten sein müssen.

Als spätester Einsendetermin wird der 31. März d. J. festgesetzt. Anmeldebogen sind von unserer Geschäftsstelle kostenfrei zu haben. Nach Beendigung der Prüfung wird das Ergebnis an dieser Stelle veröffentlicht. Diplome und Preise stehen zur Verteilung bereit.

Wir sprechen die Hoffnung aus, dass eine recht zahlreiche Beteiligung und ein recht guter Erfolg dieser wieder eingerichteten Prüfung beschieden sein möge, damit das Ansehen unseres Verbandes auch nach dieser Richtung wieder gewinnt.

Bemerken wollen wir noch, dass wir nur Arbeiten erwarten, die noch nicht einer Prüfungskommission vorgelegen haben, und dass Gehilfenprüfungen nicht vor uns, sondern vor der zuständigen Handwerkskammer oder Innungsprüfungskommission abzulegen sind.

Der Vorstand des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine, E. V.

Aug. Heckel.

W. König.

Bekanntmachungen der Verbandsleitung.

Bund gegen Verband. Die zur Klarstellung wegen der unerhörten Angriffe, welche die Leitung des Bundes in verschiedenen Zuschriften an Innungen und Vereine richtet, um das Ansehen des Zentralverbandes und seines Vorstandes zu schädigen, in voriger Nummer unseres „Journals“ enthaltenen ausführlichen Aufsätze empfehlen wir allen werten Kollegen nochmals zum eingehenden Studium. Es sind bereits weitere Schritte eingeleitet, die unserem energischen Protest gegen diese systematischen Hetzereien des Bundes auch bei den Behörden Gehör verschaffen werden. Wir sind es uns und unseren treuen Mitgliedern schuldig, dass wir das Ansehen und die rastlose, jahrelange Arbeit des Zentralverbandes für die Uhrmacherstandesinteressen nicht so ohne weiteres von unberufener Seite herunterreissen lassen. Wir sind zum Kampf gerüstet und fürchten ihn nicht. Aber sobald

wir wieder erfahren, wo in heimlicher Arbeit die Uhrmacher gegen uns aufgehetzt werden, werden wir rücksichtslos dagegen einschreiten und den Wühler und Hetzer an den Pranger stellen, damit ihn jeder Kollege in seiner wahren Gestalt kennen lernt.

Eine wichtige Entscheidung für Zwangsinnungen. Der Magistrat von Halle a. S. fällte am 21. November 1911 folgende wichtige Entscheidung: „Ihre Beschwerde vom 3. Juni 1911 wegen Verwendung von Innungsgeldern wird hierdurch als unbegründet zurückgewiesen.“

Wenn zur Haltung des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“ Innungsgelder aufgewendet werden, so entspricht dies den Vorschriften des Statuts. Gemäss § 15 desselben erhält jedes Innungsmitglied das vorbezeichnete Organ geliefert. Diese Bestimmung steht nicht im Widerspruch mit den §§ 81 a